

REGIONALGESETZ VOM 20. AUGUST 1952, NR. 25

**Wahl der Organe der Region und
der Provinzen Trient und Bozen¹**

Art. 1

Der neue Regionalrat tritt innerhalb von zwanzig Tagen nach der Verkündung der Gewählten auf Einberufung durch den amtierenden Präsidenten des Regionalausschusses zusammen.²

Die Einberufung wird vom im Amte befindlichen Präsidenten des Regionalausschusses allen gewählten Regionalratsmitgliedern mit Einschreibebrief mitgeteilt.

Die Versammlung findet beim Sitze des Regionalrates statt.

Der Regierungskommissär für die Provinz Trient wird eingeladen, der Sitzung beizuwohnen.³

Art. 2

Der-provisorische Vorsitz des Rates bei der ersten Versammlung wird von dem an Jahren ältesten Ratsmitglied übernommen.

Die beiden jüngsten Ratsmitglieder, welche aus verschiedenen Sprachgruppen zu bestellen sind, walten als Schriftführer.

Art. 3

Nach Einsetzung des provisorischen Vorsitzes nimmt der Präsident den Namensaufruf der Regionalratsmitglieder vor und leistet den Treueid mit folgenden Worten: „Ich schwöre, der Republik treu zu sein und mein Amt zum alleinigen Zwecke des untrennbaren Wohles des Staates und der Region auszuüben.“

Art. 4

Der Präsident fordert sodann die anwesenden Regionalratsmitglieder auf, den gleichen Treueid zu leisten und ruft sie zu diesem Zwecke in alphabetischer Reihenfolge auf. Einer nach dem anderen antwortet: „Ich schwöre.“

Art. 5⁴

Im Falle einer Ersatzwahl infolge der Auflösung eines Landtages erfolgt die Vereidigung der neuen Ratsmitglieder in der gleichen Weise bei der nächstfolgenden Sitzung des Regionalrates unter dem Vorsitz des im Amt verbliebenen Präsidenten oder Vizepräsidenten.

Wenn ein Regionalratsmitglied infolge gerechtfertigter Verhinderung den Eid nicht geleistet hat, so kann er ihn später leisten.

Die Ausübung der Tätigkeit eines Ratsmitgliedes ist an die Eidesleistung gebunden.

Die erfolgte Eidesleistung muss in der Niederschrift der Sitzung ausdrücklich erwähnt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift wird dem Regierungskommissär für die Provinz Trient übermittelt.

Art. 6⁵

Der Regionalrat wählt sodann aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die drei Sekretäre. Im Präsidium muss die politische Minderheit vertreten sein.⁶

¹ Im ABl. vom 20. August 1952, Nr. 18.

² Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 des RG vom 23. Juli 1973, Nr. 10 ersetzt.

³ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 des RG vom 23. Juli 1973, Nr. 10 ersetzt.

⁴ Der Artikel wurde durch den Art. 2 des RG vom 23. Juli 1973, Nr. 10 ersetzt.

⁵ Der Artikel wurde durch den Art. 3 des RG vom 23. Juli 1973, Nr. 10 ersetzt.

⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 des RG vom 14. April 2011, Nr. 3 geändert.

Der Präsident und der Vizepräsident bleiben dreißig Monate im Amt.

In den ersten dreißig Monaten der Tätigkeit des Regionalrates wird der Präsident aus den Ratsmitgliedern der italienischen Sprachgruppe und der Vizepräsident aus den Ratsmitgliedern der deutschen Sprachgruppe gewählt; für den darauffolgenden Zeitraum wird der Präsident aus den Ratsmitgliedern der letztgenannten Gruppe und der Vizepräsident aus jenen der ersten Gruppe gewählt.

Bei Rucktritt, Ableben oder sonstigem Ausscheiden des Präsidenten oder des Vizepräsidenten wählt der Regionalrat den neuen Präsidenten aus jener Sprachgruppe, welcher der bisherige Präsident oder Vizepräsident angehörte. Die Ernennung muss in der ersten darauffolgenden Sitzung stattfinden und gilt bis zum Ablauf der laufenden dreißig Monate.

Das gleiche Verfahren wird angewendet, wenn der Regionalrat wenigstens sechs Monate vor Ablauf der Fünfjahresperiode aufgelöst wird.

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und vertritt ihn im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung.

Art. 7

Für die Gültigkeit der Wahl des Präsidenten und des Vize-Präsidenten des Regionalrates ist die Teilnahme von wenigstens zwei Dritteln der im Amte befindlichen Ratsmitglieder erforderlich.

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung und mit absoluter Stimmenmehrheit, wobei auch die leeren Stimmzettel zu den Abstimmenden gezählt werden.

Wenn nach zwei Wahlgängen kein Kandidat die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat, wird zur Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten geschritten, die bei der zweiten Abstimmung die höchste Stimmenzahl erreicht haben, und als gewählt geht jener hervor, welcher die relative Stimmenmehrheit erhalten hat; bei Stimmgleichheit hat der Ältere an Jahren den Vortritt.

Der provisorische Vorsitzende der Versammlung verkündet den Gewählten, welcher sofort den Vorsitz des Rates übernimmt.

Art. 8

Hierauf wird zur Wahl des Vize-Präsidenten geschritten, wobei die für die Wahl des Präsidenten geltenden Bestimmungen einzuhalten sind.

Art. 9⁷ Präsidialsekretäre

(1) Hierauf wählt der Regionalrat die drei Präsidialsekretäre.

(2) Die Präsidialsekretäre werden in einem einzigen Wahlgang in geheimer Abstimmung gewählt. Jeder Abgeordnete kann nur einen einzigen Kandidaten wählen. Als gewählt gelten jene Abgeordnete, welche die höchste Stimmenanzahl erreicht haben, sowie auf jeden Fall, sofern die politische Minderheit nicht schon vertreten ist, der Abgeordnete der politischen Minderheit mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der an Jahren ältere Abgeordnete als gewählt.

Art. 9-bis⁸ Verfall eines Präsidiumsmitglieds, das in Vertretung der politischen Minderheit gewählt wurde

(1) Das Präsidiumsmitglied, das in Vertretung der politischen Minderheit gemäß Art. 9 Abs. 2 gewählt wurde, verfällt seines Amtes, sofern es zur politischen Mehrheit übergeht.

Art. 10

Nach der Wahl des Präsidenten des Regionalrates wird zur Wahl des Präsidenten des Regionalausschusses geschritten.

⁷ Der Artikel wurde durch den Art. 4 des RG vom 23. Juli 1973, Nr. 10 geändert und durch den Art. 2 Abs. 1 des RG vom 14. April 2011, Nr. 3 ersetzt.

⁸ Der Artikel wurde laut Art. 2 Abs. 1 des RG vom 14. April 2011, Nr. 3 eingefügt.

Für die Gültigkeit der Wahl des Präsidenten des Regionalausschusses ist die Teilnahme von wenigstens zwei Dritteln der im Amte befindlichen Ratsmitglieder erforderlich.

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung und mit absoluter Stimmenmehrheit, wobei auch die leeren Stimmzettel zu den Abstimmenden gezählt werden.

Wenn nach zwei Wahlgängen kein Kandidat die absolute Mehrheit erhalten hat, wird zur Stichwahl zwischen den Kandidaten geschritten, die im zweiten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben, und gilt jener als gewählt, welcher die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat.

Art. 11

Wenn auch in diesem dritten Wahlgang kein Kandidat die absolute Stimmenmehrheit erhält, wird die Wahl auf eine andere Sitzung verlegt, die in den nächstfolgenden acht Tagen stattfinden muss und in welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder zu einer neuen Abstimmung geschritten wird.

Falls kein Kandidat die absolute Stimmenmehrheit erreicht, wird in der gleichen Sitzung eine Stichwahl vorgenommen, und jener als gewählt erklärt, welcher die meisten Stimmen erhalten hat; bei Stimmgleichheit hat der Ältere an Jahren den Vortritt.

Art. 12

In der gleichen Sitzung, in welcher die Wahl des Regionalausschusspräsidenten stattfand, oder in der nächstfolgenden Sitzung des Regionalrates wird vorerst die Zahl der wirklichen und Ersatzbeisitzer festgesetzt, die den Regionalausschuss bilden sollen.

Die Zusammensetzung des Regionalausschusses muss der Stärke der Sprachgruppe entsprechen, wie sie im Regionalrat vertreten sind. Von den Vizepräsidenten gehört einer der italienischen Sprachgruppe und der andere der deutschen Sprachgruppe an.⁹ In der Regionalregierung müssen beide Geschlechter vertreten sein.¹⁰

Die Ersatzbeisitzer des Regionalausschusses vertreten die wirklichen Assessoren in ihren Amtsbefugnissen mit Berücksichtigung der Sprachgruppe, welcher die Vertretenen angehören.

Art. 13¹¹

Die Wahl der beiden Vizepräsidenten und der Regionalassessoren erfolgt durch den Regionalrat getrennt für jede Sprachgruppe und getrennt für wirkliche Assessoren und Ersatzassessoren.

Die Wahl findet in geheimer Abstimmung und mit absoluter Stimmenmehrheit der Mitglieder des Regionalrates statt, wobei auch die leeren Stimmzettel zu den Abstimmenden gezählt werden.

Jedes Ratsmitglied stimmt für so viele Namen, als Vizepräsidenten oder Assessoren zu wählen sind; als gewählt gelten jene, welche die meisten Stimmen erhalten.

Art. 14

Wenn nach zwei Wahlgängen die Stelle eines Vizepräsidenten oder eines wirklichen Assessors oder eines Ersatzassessors unbesetzt bleibt, so wird eine Stichwahl aus einer doppelt so hohen Anzahl von Anwärtern vorgenommen, als Stellen zu besetzen bleiben.¹²

Die Stichwahl findet zwischen jenen Kandidaten statt, welche im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei gleicher Stimmenzahl erfolgt die Stichwahl zwischen den Ältesten an Jahren.

Die Stichwahl ist gültig, welches auch die Zahl der Teilnehmenden ist; bei gleicher Stimmenzahl hat der Ältere an Jahren den Vortritt.

⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 5 des RG vom 23. Juli 1973, Nr. 10 ersetzt.

¹⁰ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 des RG vom 24. März 2025, Nr. 2 geändert.

¹¹ Der Artikel wurde durch den Art. 6 des RG vom 23. Juli 1973, Nr. 10 ersetzt.

¹² Der Absatz wurde durch den Art. 7 des RG vom 23. Juli 1973, Nr. 10 ersetzt.

Art. 14-bis¹³

Die Wahl der Mitglieder des Regionalausschusses wird im Amtsblatt der Region – erster Teil – durch eine eigene Kundmachung des Präsidenten des Regionalrates bekanntgegeben.

Art. 15¹⁴

Art. 16

Der Regionalrat kann den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Regionalrates, den Präsidenten des Regionalausschusses, die Vizepräsidenten und die Assessoren, welche ihren Amtspflichten nicht nachkommen, ihres Amtes entheben.¹⁵

Zu diesem Zwecke kann der Regionalrat auf Antrag von wenigstens einem Drittel der Ratsmitglieder dringend einberufen werden.

Wenn die Abberufung des Präsidenten des Regionalrates beantragt wird, so wird der Rat durch den Vize-Präsidenten einberufen.

Falls der Präsident oder der Vize-Präsident den Rat nicht binnen 15 Tagen von der Beantragung einberuft, wird derselbe vom Regionalausschusspräsidenten einberufen.

Falls auch der Präsident des Regionalausschusses den Regionalrat nicht binnen 15 Tagen vom Ablauf des im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Termins einberuft, erfolgt die Einberufung durch den Regierungskommissär für die Provinz Trient.¹⁶

Wenn der Regionalrat über den Amtsenthebungsantrag nicht befindet, so wird die Bestimmung des Art. 33 des Einheitstextes der Gesetze betreffend das Sonderstatut angewendet.¹⁷

Art. 17

Der Regionalrat wird vom Präsidenten in der ersten Woche jedes Halbjahres zu ordentlicher Sitzung und auf Antrag des Regionalausschusses oder des Präsidenten desselben oder auf Antrag von einem Viertel der im Amte befindlichen Ratsmitglieder sowie in den vom Regionalstatut vorgesehenen Fällen zu außerordentlichen Sitzungen einberufen.

Art. 18

Der Präsident und die Mitglieder des Regionalausschusses bleiben während der Amtsdauer des Regionalrates im Amt und erledigen nach deren Ablauf, bis zur Ernennung des Präsidenten und der Mitglieder des Ausschusses durch den neuen Regionalrat, nur die ordentlichen Verwaltungsangelegenheiten.

Art. 19

Für die Wahl des Präsidenten, des Vize-Präsidenten und der Schriftführer des Landtages gelten die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel über die Wahl des Präsidenten, des Vize-Präsidenten und der Schriftführer des Regionalrates.

Art. 20

Der Präsident und der Vize-Präsident des Landtages von Trient bleiben vier Jahre im Amt.

Der Präsident und der Vize-Präsident des Landtages von Bozen werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt.

¹³ Der Artikel wurde durch den Art. 9 des RG vom 23. Juli 1973, Nr. 10 eingefügt.

¹⁴ Der Artikel wurde durch den Art. 8 des RG vom 23. Juli 1973, Nr. 10 aufgehoben.

¹⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 10 Abs. 1 des RG vom 23. Juli 1973, Nr. 10 ersetzt.

¹⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 10 Abs. 2 des RG vom 23. Juli 1973, Nr. 10 geändert.

¹⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 10 Abs. 3 des RG vom 23. Juli 1973, Nr. 10 ersetzt.

In den ersten zwei Jahren der Tätigkeit des Landtages von Bozen wird der Präsident aus den Ratsmitgliedern der deutschen Sprachgruppe und der Vize-Präsident aus jenen der italienischen Sprachgruppe gewählt; in der zweiten Zweijahresperiode wird der Präsident aus den Ratsmitgliedern der italienischen Sprachgruppe und der Vize-Präsident aus jenen der deutschen Sprachgruppe gewählt.

Bei Rücktritt, Ableben, Amtsverfall oder Amtsenthebung des Präsidenten des Landtages wählt der Landtag den neuen Präsidenten, welcher aus der Sprachgruppe zu bestellen ist, der der Präsident angehörte.

Die Ernennung muss in der ersten nächstfolgenden Sitzung stattfinden und gilt bis zum Ablauf der Zweijahresperiode.

Das gleiche Verfahren ist einzuhalten, wenn der Landtag wenigstens sechs Monate vor Ablauf der Vierjahresperiode aufgelöst wird.

Der Vize-Präsident unterstützt den Präsidenten und vertritt ihn im Falle von Abwesenheit oder Verhinderung.

Art. 21

Für die Wahl des Präsidenten des Landesausschusses, der wirklichen und Ersatzbeisitzer des Landesausschusses, die Festsetzung der Zahl der Assessoren und die Ernennung des Assessors, welcher den Präsidenten des Landesausschusses im Falle von Abwesenheit oder Verhinderung zu vertreten hat, finden die Bestimmungen über die Wahl des Präsidenten und der wirklichen und Ersatzbeisitzer sowie des Vertreters des Präsidenten des Regionalausschusses Anwendung.

Art. 22

Die Zusammensetzung des Landesausschusses von Bozen muss dem Stande der Sprachgruppen entsprechen, wie sie im Landtag vertreten sind.

Die Ersatzbeisitzer des Landesausschusses von Bozen vertreten die wirklichen Assessoren in ihren Amtsbefugnissen mit Berücksichtigung der Sprachgruppe, welcher die Vertretenen angehören.

Art. 23¹⁸

Bei Ableben, Rücktritt, Amtsverfall oder Enthebung der Vizepräsidenten des Regionalausschusses oder der wirklichen Assessoren oder Ersatzassessoren wird nach den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel eine Ersatzwahl vorgenommen, wobei die zu Wählenden aus den Sprachgruppen zu bestellen sind, denen jene angehörten.

Art. 24

Vorliegendes Gesetz wird im Amtsblatt der Region Trentino-Tiroler Etschland veröffentlicht.

¹⁸ Der Artikel wurde durch den Art. 11 Abs. 1 des RG vom 23. Juli 1973, Nr. 10 ersetzt.